

Titel der Drucksache:

**Neufassung der Satzung über die Benutzung
der Horte an Grundschulen der
Landeshauptstadt Erfurt**

Drucksache

0779/13

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	13.05.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Bildung und Sport	18.06.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	27.06.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	03.07.2013	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.

13.05.2013 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling	☒ Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling	☒ Nein	Ja, siehe Anlage
Finanzielle Auswirkungen	☒ Nein	Ja →	Nutzen/Einsparung	Nein	Ja, siehe Sachverhalt
		↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)		
Deckung im Haushalt	Nein	Ja	Gesamtkosten	EUR	
↓					
	2013	2014	2015	2016	
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR	
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR	
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag					

Fristwahrung

☒ Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Neufassung der Benutzungssatzung

Anlage 2 – Synopse

Sachverhalt

Mit der wirksamen Bekanntmachung der Änderung der "Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung -ThürHortkBVO-)", durch die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 2/2013 vom 28. März 2013, ist die städtische "Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt vom 30. November 2004" sowie die "Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt vom 09. Juli 2001" entsprechend anzupassen.

Die Neufassung der Benutzungssatzung ist notwendig, da sie sich inhaltlich auf die ThürHortkBVO bezieht.